

Satzung

über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Trierscheid vom 13. 09. 1994

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland – Pfalz (GemO) und der §§ 42 Abs. 11, 18 Abs. 3 Satz 1 und 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

Die Ortsgemeinde erhebt wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen nach § 14 Abs. 8 KAG..

§ 2

Abrechnungseinheit

Die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gelegenen Verkehrsanlagen werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefaßt.

§ 3

Maßstab

- (1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a KAG, § 6 KAVO).
- (2) Der Zuschlag je Vollgeschoß beträgt 10 v. H., für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 20 v. H..

§ 4

Tiefenmäßige Begrenzung


Als tiefenmäßige Begrenzung nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KAG werden **35 m** festgelegt.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Trierscheid, den 13.09.94


(Fabritius)
Ortsbürgermeister

